

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

REMONDIS Industrie
Service GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Ihr Ansprechpartner:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321869
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.34-8711-17/18

Weimar,
23. Oktober 2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG vom
12.06.2018, letztmalig ergänzt am 07.09.2018**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 17/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07907 Schleiz, Industriestraße 3,

in der Gemarkung Oschitz, Flur 5, Flurstücke 725/8 und 725/9

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten
im Thüringer Landesverwaltungsamt finden
Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.010,00 € und Auslagen in Höhe von 1.999,20 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Konditionierung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Wiedererrichtung der Halle 1 (mit Wiedererrichtung Konditionierungsanlage und Wiedererrichtung Zwischenlager)
- Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 199,99 t auf 249 t
- Außerbetriebnahme der Betriebstankstelle
- Nutzungsänderung von acht Lagerboxen als Stellfläche für leere Container und zur Lagerung von Abfällen in dichten, abgeplanten oder gedeckelten Containern

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Anlage am o.g. Standort besteht aus:

Hauptanlage:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 249 t nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zur Konditionierung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 9,999 t/d nach 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur Konditionierung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 49 t/d nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von < 100 t

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Bau zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die erforderlichen bautechnischen Nachweise nach § 65 ThürBO der zuständigen Überwachungsbehörde vorliegen müssen.
- 1.9 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Saale-Orla-Kreis, die Sicherheitsleistung um 9.500,00 € (in Worten: neuntausendfünfhundert Euro) auf 44.000,00 € (in Worten: vierundvierzigtausend Euro) erhöht.
- 1.9.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim Landkreis Saale-Orla-Kreis zu hinterlegen.
- 1.9.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).
- 1.9.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Lagerung

Die Zwischenlagerung der Abfälle außerhalb der Halle darf nur in Containern auf der dafür vorgesehenen Containerstellfläche erfolgen.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Die gereinigte Abluft ist über einen Schornstein mit einer Höhe von 13 m über Flur bzw. 5 m über Flachdach abzuleiten.

2.2.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3. Baurecht

Mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Nachweise der ordnungsgemäßen Bauausführung vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) an die Änderungen anzupassen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme angepasst der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung umfasst auch das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV.

4.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen (§ 14 Gefahrstoffverordnung).

4.3 Für den Betrieb der Anlage und zum Schutz vor Explosionsgefahren ist Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV anzuwenden. Insbesondere ist nach Nr. 4.1 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme eine Prüfung der Anlage erforderlich. Die Prüfprotokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Wiederkehrende Prüfungen sind nach Nr. 5 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchzuführen.

4.4 Im Bereich des Konditionierungsbunkers ist eine Absturzsicherung anzubringen, wenn sich Beschäftigte in diesem Bereich aufhalten können.

4.5 Der Abrollcontainer mit Konditionierungsmaterial ist abzuplanen oder abzudeckeln.

4.6 Die Absaugung ist im Betriebszustand (fünffacher Luftwechsel (12.000 m³/h)) zu fahren, wenn sich außerhalb der Arbeitszeit noch Material im Konditionierungsbunker befindet.

5. Brandschutz

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden nachzuweisen.
- 5.2 Die geplante Brandmeldeanlage ist auf die Rettungsleitstelle Saalfeld vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage aufzuschalten. Die Technischen Aufschaltbedingungen (TAB) des Saale-Orla-Kreises sind dabei einzuhalten. Die Planung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.3 Die Rettungswege sind an Abzweigungen und Ausgängen mindestens in beleuchteter bzw. hinterleuchteter Form zu kennzeichnen.
- 5.4 Um bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung das gefahrlose Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten, ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzuhalten. Bei nachweislich ausreichender Ausleuchtung ist eine Kombination mit der Rettungswegkennzeichnung in beleuchteter Form (Ziffer 5.4) möglich.
- 5.5 Es sind, auch für den Einsatz der Feuerwehr, Metallbrandlöscher vorzuhalten. Die Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.6 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehren zu erfolgen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Die Abfälle sind so zwischenzulagern, dass ein Vermischen unterschiedlicher Abfallarten untereinander wirksam verhindert wird, solange die vorgesehene Entsorgung dies nicht erfordert.
- 6.2 Brennbare Abfälle, deren Flammpunkt kleiner als 55 °C ist, dürfen nicht in der Konditionierung eingesetzt werden.
- 6.3 Bei der Konditionierung/Mischung dürfen nur Abfälle vermischt werden, die keine chemischen Reaktionen miteinander eingehen. Eine Wärmebildung nach dem Mischvorgang ist zu verhindern.
- 6.4 Mischungen die sich trotz aller Vorkehrungen erwärmen sind entsprechend, z.B. mittels Wärmebildkamera, zu überwachen und nachweislich zu kontrollieren, bis die Temperatur konstant bleibt. Erst nach konstanter Temperatur darf die Mischung ins Freilager verbracht werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren.
- 6.5 Lose geruchsintensive Abfälle zur Entsorgung dürfen nur abgedeckt bzw. in geschlossenen und dafür geeigneten Behältern transportiert werden.
- 6.6 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu bestellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Bestellung setzt Fachkunde und Zuverlässigkeit des Beauftragten voraus (§ 60 Abs. 3 KrWG).
- 6.7 Die Herstellung der Mischungen ist jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

- 6.8 Wird für die Mischung mindestens ein gefährlicher Abfall verwendet, so ist die hergestellte Mischung auch als gefährlicher Abfall einzustufen und einer jeweils zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung hat.
- 6.9 Bei Anlieferung des Abfalls hat eine Annahmekontrolle zu erfolgen, bei der die Übereinstimmung des Abfalls mit der Deklaration zu überprüfen ist. Die Annahmekontrolle umfasst ebenfalls die Durchführung von Sichtkontrollen. Die Ergebnisse der organoleptischen bzw. analytischen Kontrolle bei der Annahme sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.10 Ergibt die Eingangskontrolle, dass es sich um keine für die Anlage zugelassenen Abfälle oder um Abfälle mit unzulässigen Schadstoffgehalten handelt, so sind diese zurückzuweisen oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.11 Wird die Unzulässigkeit eines Abfalls erst nach erfolgter Entladung festgestellt, ist der Abfall zeitnah einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Menge, Herkunft, Abfallart bzw. Abfallschlüsselnummer und der Entsorgungsweg der Zurückweisung sind zu dokumentieren. In schwerwiegenden Fällen, z.B. Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 6.12 Entsorger von Abfällen haben für alle angenommenen, abgegebenen Abfälle und hergestellten Abfallgemische ein Register zu führen (§ 49 KrWG i. V. m. § 24 NachwV).
- 6.13 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, die zum einen eine Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs und zum anderen eine Überwachung der Entsorgung von Abfällen ermöglichen, insbesondere:
- a) Daten über die angenommenen Abfälle (Menge, Abfallart, Herkunft, Sichtkontrollen, Analysen (soweit vorhanden),
 - b) für ungefährliche Abfälle Anlieferungsscheine bzw. Wiegescheine
 - c) Daten über die abgegebenen Abfälle (Menge, Abfallart, Abfallschlüssel) und deren Verbleib (Entsorgungsanlage), Art der Entsorgung,
 - d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - e) Beschreibung der Mischrezepturen mit Angaben Mengen und Art der zum Einsatz kommenden Stoffe und Beschreibung des hergestellten Abfallgemisches (Qualitätsparameter je nach Vorgaben des Entsorgers),
 - f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
 - g) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die von der zuständigen Überwachungsbehörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.14 Über die Daten im Betriebstagebuch ist eine Jahresübersicht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde ohne vorherige Aufforderung vorzulegen.

- 6.15 Leuchtstoffröhren mit der ASN 200121* unterliegen dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG – und sind ausschließlich in Abstimmung des örtlich zuständigen Abfallzweckverbandes – Zweckverband für Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) – in dafür vorgesehenen Containern zu sammeln.
- 6.16 Anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle durch z.B. Büro- oder Labortätigkeiten unterliegen den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und sind in geeigneten Behälter getrennt zu sammeln. Dafür sind ausreichende Müllbehälter mit entsprechender Kennzeichnung für die Art der Abfälle bereitzustellen z.B.:
- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier;
 - Glas,
 - Kunststoffe,
 - Metalle,
 - Holz,
 - Textilien,
 - Bioabfälle
 - gemischte Siedlungsabfälle,

soweit diese am Standort anfallen.

Die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle ist gemäß Forderungen Gewerbeabfallverordnung zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7. Gefahrstoff- und Chemikalienrecht

- 7.1 Die Anlagenbetreiberin hat vor jedweder Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen eine Einstufung und Kennzeichnung der Gefahrenmerkmale der Abfälle vorzunehmen. Tätigkeiten umfassen die Erfassung, die Sammlung, die Aufbewahrung sowie die innerbetriebliche Beförderung.
- 7.2 Die Anlagenbetreiberin hat dazu ein Kontrollsystem zu installieren, das es ermöglicht, jederzeit das Vorhandensein sämtlicher gefährlicher Stoffe oder Gemische zu ermitteln.

8. Wasserrecht

- 8.1 Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen gewährleistet wird oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 8.2 Die Anlagen der Gefährdungsstufe D sind unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 60 AwSV) überprüfen zu lassen:
- vor Inbetriebnahme
 - wiederkehrend **alle 5 Jahre**
 - nach wesentlichen Änderungen oder nach einer länger als 1 Jahr währenden Stilllegung.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch die Anlagenbetreiberin zu erfolgen und ist der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

- 8.3 Die Anlagenbetreiberin hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit

den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Anlagenbetreiberin hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

- 8.4 Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Geringfügige Leckagen oder kleine Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoff sind in geeigneter Weise sofort aufzunehmen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 8.5 Am Übergabepunkt des unbelasteten Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal ist eine Rückhaltemöglichkeit (Absperrarmatur o.ä.) zu errichten, die im Havariefall (z.B. Brandereignis) verschlossen werden kann und das nachfolgende Kanalnetz bzw. die Vorflut im Bedarfsfall schützt.

Gründe

I.

Der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG betreibt am Standort 07907 Schleiz, Industriestraße 3, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 199,99 t nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur Konditionierung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 9,999 t/d nach 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur Konditionierung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 49 t/d nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von < 100 t.

Die Genehmigung der o.g. Anlage erfolgte durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit der Genehmigung 20771-2011-131 vom 25.01.2012. Die Anlage wurde mit Bescheid 21/16 vom 24.02.2017 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich sowie mit den Bescheiden 62/13/A vom 28.02.2014, 11/15/A vom 27.03.2015 und 40/15/A vom 25.08.2015 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gemäß § 15 BImSchG geändert.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 12.06.2018 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für die Wiedererrichtung der Halle 1, die Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 199,99 t auf 249 t, die Außerbetriebnahme der Betriebstankstelle und die Nutzungsänderung von acht Lagerboxen als Stellfläche für leere Container und zur Lagerung von Abfällen in dichten, abgeplanten oder gedeckelten Containern.

Unter dem 27.06.2018 lagen die Antragsunterlagen vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 27.06.2018 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ost,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,

- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Stadtverwaltung Schleiz, Bauamt

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Mit Schreiben vom 20.07.2018 wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Gutachter mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage gilt als erteilt, da die Stadt Schleiz nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde das Einvernehmen verweigert hat.

Mit Schreiben vom 19.09.2018 wurde die Stellungnahme des von der Genehmigungsbehörde beauftragten Gutachters zur Prüfung des Staubgutachtens übermittelt.

Die Antragstellerin wurde am 19.09.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 wurde durch die Antragstellerin bzgl. einzelner Punkte um Klärung gebeten.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Hauptanlage sowie Nr. 8.11.1.2 und 8.11.2.4 für die Nebenanlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-VO vorhanden sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III. 1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saale-Orla-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und

verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer III. 1.8 und 1.9 wurde als aufschiebende Bedingung festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von zusätzlich 9.500,00 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zielt darauf ab, die öffentliche Hand vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren, die sie zu tragen hätte, wenn der Anlagenbetreiber zahlungsunfähig wird und der Betrieb nicht durch Dritte fortgeführt werden kann. Im Rahmen der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde den Antragsunterlagen gefolgt.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 5.1 bis 5.6 ergeben sich aus der Thüringer Bauordnung, dem Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau.

Durch die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 6.1 bis 6.4 soll verhindert werden, dass die Materialien aus der Konditionierung und im Zwischenlager sich selbst entzünden und zu unvorhersehbaren Ereignissen führen.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 6.5 bis 6.14 wurden aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.01.2012 übernommen, den derzeit gültigen rechtlichen Regelungen angepasst bzw. teilweise ergänzt.

Grundlage für die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 7.1 ist die GefStoffV i. V. m. der TRGS 201.

Durch die Nebenbestimmung in Ziffer III. 7.2 soll sichergestellt werden, dass die Anlagenbetreiberin in der Lage ist, die Annahme von gefährlichen Abfällen so zu gestalten, dass die in der Stoffliste des Anhang I der StörfallV festgelegten Mengenschwellen nicht überschritten werden.

Der Besorgnisgrundsatz zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern in der Nebenbestimmung Ziffer III. 8.1 ist im § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in § 62 Abs. 4 WHG der Erlass einer Rechtsverordnung, in diesem Fall die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), geregelt.

Die Prüfpflicht in der Nebenbestimmung Ziffer III. 8.2 ergibt sich aus § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV, da in Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 AwSV die Abfälle in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft worden und damit der Gefährdungsstufe D zuzuordnen sind.

Die Nebenbestimmung in Ziffer III. 8.3 ist im § 44 AwSV und die Nebenbestimmung in Ziffer III. 8.4 ist im § 24 AwSV geregelt, wobei hier auch § 20 AwSV für die Rückhaltung des Löschwassers bei Brandereignissen zu beachten ist.

Durch die Nebenbestimmung in Ziffer III. 8.5 soll sichergestellt werden, dass im Falle eines Brandereignisses weder Löschwasser noch gelagerte Abfälle in den öffentlichen Kanal gelangen können.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie

der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.101.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr in Höhe von 11.010,00 € zu erheben.

Des Weiteren sind die Kosten für den von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung der Immissionsprognose beauftragten Gutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMLFUN in Höhe von 1.999,20 € festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 13.009,20 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334184993411

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Seitenanzahl
0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag	1
1.1	Formblätter 1.1 – 1.2	3
1.2	Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	2
1.3	Antrag nach § 8a BImSchG	2
2.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
2.1	Allgemeine Erläuterungen	1
2.2	Rechtliche Einordnung des Vorhabens	1
2.3	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
2.4	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	1
2.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
2.6	Antragsgegenstand	13
2.7	Standort der Anlage	1
2.8	Verkehrswege	1
2.9	Grundzüge der Verfahren	
2.9.1	Halle 1	4
2.9.2	Maschinen- und Teileliste	4
2.9.3	Energieeffizienz/ Wärmenutzung	1
2.9.4	Fließbilder	2
	Formblätter 2.1 – 2.4	5
2.10	Auswirkungen auf die Allgemeinheit	
2.10.1	Luftemissionen	1
	Formblätter 2.5 – 2.7	3
2.10.2	Lärm	1
	Formblätter 2.8 – 2.9	2
2.10.3	Betriebszeiten	1
2.10.4	Angaben zur Störfallverordnung	2
	Formblätter 2.10 – 2.10 b	3
2.10.5	Art der Abfälle	1
	Formblätter 2.11 – 2.12	2
2.10.6	Brandschutz	7
	Formblätter 2.13 – 2.14	2
2.10.7	Arbeitsschutz	1
	Formblätter 2.15 – 2.17	3
2.10.8	Umgang mit Frisch- und Abwasser	1
2.10.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
	Formblätter 2.18/1 – 2.21/3	8
2.11	Natur und Landschaft	1
	Formblätter 2.22/1 – 2.22/3	3
3.	Anlagen zum Antrag	1
3.1	Bauantragsunterlagen	25
3.2	Zeichnungen/ Pläne	8
3.3	Unterlagen zur Halle	8
3.4	Unterlagen zur Regalcontaineranlage	24
3.5	Unterlagen zum Umfüllcontainer	5

3.6	Unterlagen zu den Brandschutzcontainern	5
3.7	Unterlagen zum Konditionierungsbunker	3
3.8	Unterlagen zur Brandmelde-/ Löschanlage	15
3.9	Unterlagen zur Abluft- und Filteranlage	16
3.10	Gutachten, Stellungnahmen, Konzepte, Prognosen	1
3.10.1	Immissionsprognose	87
3.10.2	Schallimmissionsprognose	40
3.10.3	Brandschutzkonzept	32
3.10.4	Explosionsschutzkonzept	64
3.10.5	AwSV-Stellungnahme	5
3.11	Positivlisten	1
3.11.1	Positivliste des Zwischenlagers	17
3.11.2	Positivliste der Konditionierungsanlage, inkl. der Outputfraktion	10

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis abzustimmen.
17. Die bautechnischen Nachweise müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu den genehmigten baulichen Anlagen gehören. Die Erklärung muss vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser – wenn ein Fachplaner herangezogen wurde, von diesem – unterschrieben sein. Auf die ggf. erforderliche Prüfung der Nachweise und die Regelungen der §§ 71 Abs. 6 und 81 Abs. 2 ThürBO wird hingewiesen.
18. Für den Bau der Halle ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
19. Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer ist gemäß § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aufzuzeichnen, wenn eine werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden gemäß § 3 ArbZG überschritten wird.
20. Es können bei Bedarf im kleintechnischen Maßstab Probemischungen durchgeführt werden, allerdings nur in Räumen mit vorhandener Absaugung und anschließender Abluftreinigung.
21. Altöle unterliegen den Forderungen der Altölverordnung (AltÖIV) und sind vorrangig aufzubereiten (§ 2 Abs.1 AltÖIV).
22. Altöle dürfen nur dann energetisch oder in sonstiger Weise stofflich verwertet werden, soweit sie nicht vorrangig aufbereitet werden können (§ 3 Abs.2 AltÖIV).

23. Hinweise zur Dokumentation finden Sie u.a. auf der Internetseite des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis und des örtlich zuständigen Abfallzweckverbandes (Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla-ZASO).
24. Abfälle zur Beseitigung sind andienungspflichtig (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) und über den örtlich zuständigen Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck zu entsorgen solange diese nicht durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
25. Entsprechend § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zum Benutzungszwang, Überlassungspflicht und Benutzungsrecht sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, dem ZASO die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach dieser Satzung zu benutzen.
26. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.